

Massnahmen Betrieb bei Beanstandungen (Rückstandsmonitoring)

Die hier beschriebenen Massnahmen sind zu ergreifen, um einen Wiederholungsfall auszuschliessen (Prävention). Die Umsetzung der Massnahmen ist in der Verantwortung der Betriebe und wird von SwissGAP im Rahmen der Audits überwacht.

Alle Vorfälle sind einschliesslich der Massnahmen schriftlich zu dokumentieren.

1. Massnahmen bei Überschreitung eines Grenzwertes

Der Grenzwert ist die Höchstkonzentration, bei dessen Überschreitung das Lebensmittel für die menschliche Ernährung als ungeeignet gilt. Eine Grenzwertüberschreitung wird von den Vollzugsbehörden als potentiell gesundheitsgefährdend eingestuft.

- Die Überschreitung ist unverzüglich dem zuständigen Kantonalen Labor zu melden, mit Kopie an SwissGAP. Den Weisungen der Vollzugsorgane über das weitere Vorgehen ist Folge zu leisten.

Zusätzlich sind auf den jeweiligen Stufen alle unter Punkt 2. genannten Massnahmen umzusetzen.

2. Massnahmen bei Überschreitung eines Toleranzwertes

Der Toleranzwert ist die Höchstkonzentration, bei dessen Überschreitung das Lebensmittel als verunreinigt oder sonst im Wert vermindert gilt. Es liegt keine akute Gesundheitsgefährdung vor, ein Rückzug der Ware ist nicht notwendig.

- Informieren Sie Ihren Lieferanten und verlangen Sie eine schriftliche Stellungnahme für die Überschreitung. In dieser Stellungnahme sind die Ursachen für die Überschreitung zu erläutern. Wenn der Wirkstoff nicht direkt eingesetzt wurde, sind alle möglichen Ursachen für die Kontamination abzuklären (Abdrift, Verunreinigung Tank/Spritzen, Zukauf Jungpflanzen, ...). Es sind Massnahmen aufzuzeigen, die weitere Überschreitungen verhindern sollen. Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelmassnahmen in der betroffenen Kultur sind beizulegen.
- Die Einhaltung der Massnahmen ist zu überwachen. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Rückstandsanalysen auf Produkten dieses Lieferanten durchgeführt werden. Oder Sie verlangen mit der nächsten Lieferung einen Analysenbericht. Die Analysen müssen in einem nach ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor durchgeführt worden sein. In jedem Fall muss auch der beanstandete Wirkstoff untersucht worden sein.
- Bei Lagerware kann ein weiterer Abbau der Rückstände abgewartet werden. Vor Freigabe des Postens ist mit einer weiteren Rückstandsanalyse die Gesetzeskonformität zu belegen.

3. Marken- und Labelware

Die Massnahmen werden durch die zuständige Markenkommission definiert.

4. Massnahmen bei nicht zugelassenen Wirkstoffen

Ein Beanstandungsgrund ist auch, wenn zwar die gültigen Grenz- oder Toleranzwerte eingehalten wurden, der Wirkstoff aber keine Zulassung hat. Dabei kann die Zulassung im Produktionsland ganz fehlen oder nur für die betroffene Kultur fehlen.

Die umzusetzenden Massnahmen erfolgen analog Punkt 2.

5. Massnahmen bei Mehrfachrückständen

Informieren Sie Ihren Lieferanten und verlangen Sie eine schriftliche Stellungnahme für die Mehrfachrückstände. In dieser Stellungnahme sind die Ursachen für die Mehrfachrückstände zu erläutern. Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelmassnahmen in der betroffenen Kultur sind beizulegen.

Weitere Massnahmen werden durch das Fachgremium definiert.

5. Importware:

Bestehende Grenz- und Toleranzwerte müssen auch von Importprodukten eingehalten werden. Sind in der Schweiz jedoch keine definiert, so wird für die Beurteilung der Grenzwert des Herkunftslandes herangezogen.

Überschreitungen ausländischer Höchstwerte stellen nicht automatisch eine Gesundheitsgefährdung dar. Ob Gesundheitsgefährdung vorliegt, ist jeweils mit dem Vollzug abzusprechen.

Je nach Entscheid des Vollzugs (Gesundheitsgefährdung oder nicht) sind die Massnahmen gemäss Grenz- oder Toleranzwertüberschreitung umzusetzen.